

Schweizer Rugby-Verband

Satzung

101 / Version 3.0		
Editierender Posten	Zusammenfassung	
AD	Gegenstand und Zweck	
Verantwortliche Stelle		
CC		
Autor		
Kontakt		
CEO		
Originalsendung		
Letzte Überarbeitung		Anderungen
15.06.2022		<p>Die Änderungen vom 25.06.2022 berühren insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der ethischen Regeln an die Anforderungen von Swiss Olympic, • Rolle der Regionen • Wahlmodus und Zusammensetzung des Zentralkomitees • Arbeitsweise der Kommissionen
Genehmigung AD		
25.06.2022		
Inkrafttreten		
01.09.2022		
Ersetzt		
Alle vorherigen		
Originalsprache		
Französisch		

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Bestimmungen _____
_____3
- Organisation _____
_____4
- Versammlung der Delegierten _____
_____7
- Das Zentralkomitee _____
_____9
- Verwaltung und Kommissionen _____
_____11
- Endgültige Bestimmungen _____
_____14
-

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- Der Schweizerische Rugby-Verband (Fédération Suisse de Rugby) (Swiss Rugby Union) (nachfolgend F.S.R. genannt), ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Der Sitz der F.S.R. muss sich in der Schweiz befinden.
- Sie ist politisch und religiös neutral.

1-4 Die F.S.R. ist Mitglied von WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE, die ihre Dachorganisationen sind.

Artikel 2

Der F.S.R. hat zum Ziel, Rugby in der Schweiz zu entwickeln, zu regulieren, zu leiten und seine Interessen zu vertreten.

Um dies zu tun, kann die F.S.R.:

- Organisationskompetenzen an Regionen delegieren.
- Mitglied in nationalen und internationalen Sportorganisationen werden.

- Organisation aller internationalen, nationalen Spiele in Zusammenarbeit mit den internationalen Instanzen.
- Organisation jeglicher Vorbereitungslehrgänge und/oder Konferenzen, um Rugby in der Schweiz zu fördern.

Die F.S.R. muss:

- Organisation der Delegiertenversammlung.
- Jede Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung zur Abstimmung bringen.
- Veröffentlichen von Informationen über das Leben der F.S.R. durch ein Medienmedium
- Kontrolle der Qualität des Rugbyunterrichts und der Einhaltung der Regeln.
- Unterstützung von Mitgliedern, die sich in Schwierigkeiten befinden.

- **Artikel 2^a Ethik**

2^{bis} -1 Die F.S.R. setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie setzt diese Werte um, indem sie anderen gegenüber Respekt zeigt und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Die F.S.R. erkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports an und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern

2^{bis} -2 Die F.S.R. respektiert und lebt die Werte des Rugby, die von WORLD RUGBY festgelegt wurden.

2^{bis} -3 Doping verstößt gegen die grundlegenden Prinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Risiko für die Gesundheit dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der SRV und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut" genannt) und den anderen Dokumenten, die darin aufgeführt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

2^{bis} -4 Die F.S.R. unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den Verband selbst, sein Personal, die Mitglieder seiner Organe, seine Mitglieder, die ihm untergeordneten Organisationen (z.B. angeschlossene, regionale oder kantonale Verbände, Sektionen), seine Vereine sowie für deren Organe, Mitglieder, Personal, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre. Die F.S.R. sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. angeschlossene, regionale oder kantonale Verbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls aufnehmen und es ihren Mitgliedern, ihrem Personal und ihren Bevollmächtigten auferlegen.

2^{bis} -5 Vermutete Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Artikel 3

- 3-1 Die Satzung des F.S.R. entspricht den Standards der internationalen Dachorganisationen. (WORLD RUGBY / RUGBY EUROPE)
- 3-2 Jedes Mitglied der F.S.R. muss sich jederzeit daran halten.
- 3-3 Aufgehoben
- 3-4 Die Mitglieder der F.S.R. verpflichten sich, sportliche Beziehungen nur mit Organisationen einzugehen, die zuvor von der F.S.R. anerkannt wurden.

Artikel 4

- 4-1 Die F.S.R. entscheidet über alle Streitigkeiten bezüglich der Mitgliedschaft in der F.S.R. oder bei der Anwendung der Rechte und Pflichten, die sich aus den Statuten und Reglementen ergeben.
Die F.S.R. durch die Delegiertenversammlung (im Folgenden DV genannt) und die Ernennung des Zentralkomitees (im Folgenden ZK genannt) delegiert diese Kompetenz an den ZK .
- 4-2 Der C.C. kann alle Entscheidungen gegenüber Verbänden, Vereinen, Spielern, Führungskräften, Trainern oder Vereinsverantwortlichen treffen.
- 4-3 Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des KC kann nach demselben Verfahren wie ein Einspruch gegen eine Disziplinarentscheidung in Betracht gezogen werden (vgl. Wettkampfordnung).
- 4-4 Bei größeren Streitigkeiten ist die höchste Instanz der D.A. .
- 4-5 Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Artikel 4^a Verantwortlichkeit

- 4^{bis}-1 Die F.S.R. haftet nur mit ihrem eigenen Kapital.
- 4^{bis}-2 Der SRV haftet nicht für Unfälle, Schäden und Haftpflichtansprüche, die sich aus den Aktivitäten und Leistungen des SRV oder seiner Mitglieder oder Dritter ergeben. Diese müssen die notwendigen Versicherungen abschließen.

Kapitel 2 Organisation

Artikel 5

Der DV delegiert die Organisation der F.S.R. an den ZV.

Der Vorstand erlässt die Verfahren für die Arbeit der verschiedenen Ausschüsse und die Geschäftsordnung.

Artikel 6

- 6-1 Mitglied der F.S.R. ist jeder Club, der seinen Sitz in der Schweiz hat und von der A.D. aufgenommen wurde.
- 6-2 Ausnahmen können für Grenzvereine in Betracht gezogen werden, sofern die Delegiertenversammlung dem zustimmt. (Siehe Art. 8-1)
- 6-3 Eine Kopie der Satzung der Mitglieder muss beim Sekretariat der F.S.R. hinterlegt werden.
- 6-4 Die Mitglieder senden der F.S.R. eine Kopie des Protokolls ihrer jeweiligen Generalversammlung zu, die vom Vorsitzenden der Sitzung ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.

6-5 *Aufgehoben*

Artikel 6^a Regionen

- 6^{bis}-1 Die Regionen sind Organe der F.S.R.
- 6^{bis}-2 Sie organisieren sich selbst, wobei sie darauf achten, dass sie die Artikel 2^{bis} und 3 der Statuten der F.S.R. einhalten.
- 6^{bis}-3 Der Zentralvorstand kann ihnen bestimmte Kompetenzen übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Rugbysports in ihrer Region.
- 6^{bis}-4 Die Regionen können eigene Projekte in eigener Verantwortung durchführen.

Artikel 7

- 7-1 Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Sekretariat der F.S.R. einzureichen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand im offiziellen Organ bekannt gegeben.
- 7-2 Jeder Verein, der eine Mitgliedschaft beantragt, muss eine offizielle Bestätigung vorlegen, dass er über ein Spielfeld verfügt. Dieser Platz muss von der F.S.R. anerkannt sein.
- 7-3 Der DV entscheidet souverän über die Mitgliedschaft eines Clubs, wobei das Sekretariat eine Kopie der Satzung des Clubs zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der F.S.R. bereithält.
- 7-4 Jedes Mitglied der F.S.R. kann spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung Einspruch gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erheben.

Dieser Einspruch muss schriftlich unter genauer Angabe der Gründe an das Sekretariat der F.S.R. gerichtet werden.

Der KC kann der Delegiertengeneralversammlung eine Empfehlung vorlegen.
- 7-5 Das Sekretariat der F.S.R. wird die Entscheidung der DV innerhalb einer Woche nach der Versammlung bekannt geben.
- 7-6 Der Name eines neuen Clubs darf nicht zu Verwechslungen mit einem bestehenden Club führen.

Der KC entscheidet im Streitfall. Die Änderung des Namens oder der Bezeichnung eines bestehenden Clubs unterliegt der gleichen Regel.

Artikel 8

- 8-1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Einladungen der F.S.R. und ihres K.C. Folge zu leisten.
- 8-2 Spieler und Funktionäre, die von den Organen der F.S.R. einberufen werden, sind verpflichtet, diesen Einberufungen Folge zu leisten, andernfalls drohen ihnen Sanktionen.
- 8-3 Um ein Mitglied rechtsgültig vertreten zu können, muss ein Amtsträger über eine Lizenz für Amtsträger verfügen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit muss ein Schreiben des Clubpräsidenten bestätigen, dass die delegierte Person bei der FSR lizenziert ist und ihren Club vertreten kann.
- 8-4 Jede Lizenz ist auf den Namen des Spielers ausgestellt und nicht übertragbar. Sie muss jede Saison erneuert werden.
- 8-5 Die Mitglieder des KC müssen eine Bundeslizenz für Führungskräfte besitzen.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung.

- Auflösung.
- Ausschluss.

Artikel 10

Der DV kann ein Mitglied in den folgenden Fällen aus der F.S.R. ausschließen:

- Übertretung von verbindlichen Vorschriften oder Entscheidungen.
- Schwere Verstöße gegen die Berufsethik und die Sportregeln.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der DV beschlossen werden
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, der an den Vorstand gerichtet und dokumentiert werden muss. Der Vorstand teilt diese Informationen allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung .
- Nur die D.A. ist in dieser Frage souverän.

Artikel 11

11-1 Die Organe der F.S.R. sind :

- Die Versammlung der Delegierten (Assembly of Delegates). (A.D.)
- Das Zentralkomitee (ZK)
- Die Kommissionen
 - Die Regionen

11-2 Alle Organe der F.S.R. sind verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, der ihre Aktivitäten zusammenfasst. Diese Berichte müssen der Finanzdelegiertenversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

Die Berichte müssen einen Monat vor der Finanzdelegiertenversammlung an alle Mitglieder versandt werden.

Artikel 12

Aufgehoben

Artikel 13

Aufgehoben

Artikel 14

Aufgehoben

Kapitel 3

Delegiertenversammlung

Artikel 15 Allgemeines

15-1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

15-2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jedes Jahr in zwei Versammlungen abgehalten, die sich nach ihrem Inhalt unterscheiden:

- Eine allgemeine Delegiertenversammlung im Frühjahr
- Eine Finanzdelegiertenversammlung im Herbst.

Artikel 15^a Zusammensetzung und Stimmrecht

15^{bis}-1 Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Delegierten pro Mitglied.

15^{bis}-2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

15^{bis}-3 Mitglieder, die mit der F.S.R. finanziell nicht auf dem Laufenden sind, dürfen nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

15^{bis}-4 Der Delegierte eines jeden Mitglieds muss Artikel 8-3 dieser Satzung einhalten.

Artikel 15^b Zuständigkeiten

15^{ter}-1 Die Allgemeine Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen allgemeinen Delegiertenversammlung;
- b) über Änderungen der Satzung entscheiden;
- c) über Änderungen der Einteilung der Spielklassen entscheiden;
- d) den Mitgliedern und Organen verbindliche Anweisungen erteilen;
- e) die endgültige Aufnahme von Mitgliedern;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- h) Er genehmigt die Verwaltungsvorschriften der Organe und internen Ausschüsse;

15^{ter}-2 Die Finanzdelegiertenversammlung ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen finanziellen Delegiertenversammlung;
- b) Wahl
 - der Zentralpräsident
 - Der Vizepräsident
 - Höchstens fünf weitere Mitglieder des Zentralkomitees
- c) die Jahresberichte des Zentralvorstandes, der anderen Organe und Kommissionen sowie den Jahresabschluss der Föderation zu genehmigen und den verantwortlichen Amtsträgern Entlastung zu erteilen.
- d) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr.

15^{ter}-3 Sofern die Statuten es nicht ausdrücklich regeln, fallen alle anderen in den Statuten formulierten Kompetenzen der Delegiertenversammlung in die Zuständigkeit der allgemeinen Delegiertenversammlung.

Artikel 15^{quater} Ordentliche Delegiertenversammlung

15^{quater}-1 Der Zentralvorstand beruft die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens 45 Tagen ein. Die Einberufung erfolgt durch die offiziellen Kommunikationsorgane des SRV.

15^{quater}-2 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird 15 Tage vor der DV bekannt gegeben,

Artikel 15^d Außerordentliche Delegiertenversammlung

15^{quinquies}-1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Zentralvorstand einberufen werden.

1/5 der Mitglieder kann vom Zentralvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Der Grund für die Einberufung muss schriftlich mitgeteilt und dem Zentralkomitee mindestens 40 Tage vor der Einberufung übermittelt werden, damit Artikel 15^f-1 eingehalten werden kann.

15^{quinquies}-2 Im Falle von spezifischen und außergewöhnlichen Problemen, die einen dringenden Charakter aufweisen, kann der Zentralvorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung per E-Mail einberufen, die als "außerordentliche elektronische Delegiertenversammlung" bezeichnet wird. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Ergebnisse innerhalb von 48 Stunden nach der Beratung im offiziellen Organ der FSR zu veröffentlichen.

Artikel 15^e Quorum

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (Artikel 15^{quater} und 15^(quinquies)) dieser Satzung ist beschlussfähig.

Artikel 15^f Vorschläge

15^{septies}-1 Jeder Gegenstand, der auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden soll, ist 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand in der Weise mitzuteilen, dass er den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

15^{septies}-2 Vorschläge für die Wahlen gemäss Art. 15^{ter} Abs. 2 lit. b) müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Zentralvorstand eintreffen.

15^{septies}-3 Ein an die Finanzdelegiertenversammlung gerichteter Antrag, der nicht in deren Zuständigkeitsbereich fällt, gilt für die nächste Allgemeine Delegiertenversammlung.

Artikel 15^g Vorsitz

15^{octies}-1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident der FSR oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

15^{octies}-2 Im Falle einer größeren Verhinderung müssen die Delegierten die Wahl eines Sitzungsleiters vornehmen. Dieser Vorsitzende wird mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen gewählt.

Artikel 15^{novies} Beschlüsse

15^{novies}-1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder verlangt eine namentliche oder geheime Abstimmung.

15^{novies}-2 Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, aber bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

15^{novies}-3 Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Änderung der Satzung.
- Änderung des Meisterschaftsmodus.
- Ausschluss eines Mitglieds.
- Fusion oder Auflösung der FSR
- Vgl. Artikel 15^{novies}-5

15^{novies}-4 Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

15^{novies}-5 Über ein Thema, das nicht auf der Tagesordnung steht, kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Delegiertenversammlung verlangt dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

15^{novies}-6 Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes werden im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt. Falls erforderlich, werden der Präsident, der Vizepräsident im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Artikel 16 Protokoll, Inkrafttreten von Beschlüssen und Veröffentlichung

- 16-1 Französisch ist die Referenzsprache für den FSR, aber jeder Delegierte kann sich in einer der vier Landessprachen oder in Englisch äußern. Der Sitzungsleiter sorgt dafür, dass die Äußerungen der Redner richtig verstanden und übersetzt werden.
- 16-2 Das Protokoll wird innerhalb von 30 Tagen an alle Mitglieder versandt. Das Protokoll wird in französischer Sprache verfasst, aber wenn Mitglieder dies verlangen, wird eine Übersetzung in die Landessprachen erstellt, wobei der französische Text als Referenz gilt.
- 16-3 Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, treten die Beschlüsse zu Beginn der folgenden Saison in Kraft.
- 16-4 Entscheidungen werden innerhalb von 30 Tagen im offiziellen Kommunikationsorgan der FSR veröffentlicht.

Artikel 17

Aufgehoben

Kapitel 4 Das Zentralkomitee

Artikel 18

- 18-1 Der ZV setzt sich zusammen:
- Vom Präsidenten.
 - Vom Vizepräsidenten.
 - Von den anderen Mitgliedern des Zentralkomitees (höchstens 5).
- 18-2 Die Vorsitzenden der Kommissionen, die Vorsitzenden der Regionen, der CEO und der DTN werden zum ZV eingeladen. Sie haben nur eine beratende Stimme. Der Zentralvorstand kann andere Personen zum ZV einladen, wenn dies relevant ist.
- 18-3 Die Mitglieder des B.C. ernennen die Vorsitzenden der Kommissionen (mit Ausnahme der Schiedsrichterkommission).

Alle Ämter können kumuliert werden, außer dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses.

- 18-4 Der KC muss mehrheitlich aus Schweizer Bürgern oder Bürgern mit einer C-Bewilligung bestehen.
Der Präsident der F.S.R. ist vorzugsweise ein Schweizer.
- 18-5 Der C.C. wird entweder vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen.
- 18-6 Das KC kann nur dann gültig beraten und beschließen, wenn ein Quorum von fünf Mitgliedern anwesend ist. Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 18^a Dauer des Mandats und Ferien

- 18^{bis}-1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Finanzdelegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt.
- Jedes Jahr besetzt die Finanzdelegiertenversammlung die Posten der Mitglieder neu, deren Amtszeit ausläuft.
 - Im Falle des Rücktritts eines gewählten Mitglieds des Zentralvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit wird sein Ersatzmitglied von der Finanzdelegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt.
- 18^{bis}-2 Im Falle von Vakanzen ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied ad-interim bis zur nächsten finanziellen Delegiertenversammlung.

Artikel 19

- 19-1 Der Zentralvorstand leitet und organisiert die F.S.R.. Der C.C. ist der Finanzdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- 19-2 Der Vorstand ist zuständig für die Bildung aller Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die für das gute Funktionieren des SRV nützlich sind.
- 19-3 Die ständigen Kommissionen, die in der Satzung geregelt sind, sind die folgenden:
- Die Schiedsrichterkommission
 - Die Disziplinarkommission
 - Die Beschwerdekommision
- 19-4 Der C.C. muss :
- die Beziehungen der F.S.R. zu den Instanzen des internationalen Rugby zu pflegen und zu gewährleisten.
 - die Satzungen und Regelungen der Mitglieder zu genehmigen
 - den Wettkampfkalender erstellen.(Meisterschaften / Pokale etc.)
 - den Spielplan der Nationalmannschaften für Senioren, Frauen, Junioren und Kadetten aufzustellen.
(in Verbindung mit WORLD RUGBY und RUGBY EUROPE)
 - die Bücher der F.S.R. zu führen und sie der Finanzdelegiertenversammlung vorzulegen.
 - den Haushalt der F.S.R. und der Nationalmannschaften aufstellen.

- den finanziellen Fortbestand der F.S.R. durch Mitgliedsbeiträge, aber auch durch die Suche nach anderen Finanzquellen zu sichern (Subventionen von WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE, Sponsoring und andere).
 - die finanziellen Probleme der Clubs zu untersuchen und zu versuchen, diese zu lösen.
 - im Falle eines Konflikts zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern zu entscheiden.
 - die Vorschriften durchsetzen.
 - das Sekretariat der F.S.R. führen
 - die ordnungsgemäße Verwaltung der F.S.R. (Versammlung/ Ausschüsse/ Kommissionen) zu gewährleisten
 - die Pflichtenhefte der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen herauszugeben
- 19-5 Der C.C. kann alle Schritte zur Entwicklung des Rugby in der Schweiz in Betracht ziehen, einschließlich der Kontaktaufnahme mit allen Geschäftspartnern.
- 19-6 Der ZV verpflichtet die F.S.R. gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines weiteren Mitglieds des ZV.

Artikel 20 Aufgehoben

Kapitel 5

Verwaltung und Kommissionen

Artikel 21 Aufgehoben

Artikel 22

SCHIEDSRICHTERKOMMISSION.

Die Offiziellen Schiedsrichter wählen ihren Vorsitzenden, der ein Offizieller Schiedsrichter sein muss. Er darf nicht Vorsitzender einer anderen Kommission sein.

Die Schiedsrichterkommission hat ihre eigenen Regeln. (Siehe Anhänge)

- 22-1 Die Schiedsrichterkommission muss:
- einen Ausbildungsplan für Schiedsrichter zu erstellen.
 - Berufungen unter jungen Schiedsrichtern zu entwickeln.
 - die Weiterbildung von amtierenden Schiedsrichtern aufrechterhalten.
 - Ausbildungs- und Auffrischungspraktika organisieren.
 - muss sein Budget festlegen und seine Finanzen mit dem Schatzamt der F.S.R. organisieren.
- 22-2 Die Schiedsrichterkommission ernennt die Schiedsrichter für alle Begegnungen. Vereine mit offiziellen Schiedsrichtern werden bei der Ernennung von offiziellen Schiedsrichtern für ihre Spiele bevorzugt behandelt.
- 22-3 Die Kommission bestimmt jede Saison eine Rangliste der Schiedsrichter und bestimmt die Schiedsrichter, die an den Lehrgängen von RUGBY EUROPE teilnehmen können, in Absprache mit dem C.C. des F.S.R..

Artikel 23

KOMMISSION FÜR DISZIPLINARANGELEGENHEITEN. (C.D.)

Der C.C. ernennt den Vorsitzenden der C.D.

Die C.D. besteht aus drei Mitgliedern und organisiert sich gemäß ihren Regeln (vgl.

Anhänge)

- 23-1 Die DK trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Schiedsrichterberichten.
- 23-2 Die C.D. stützt sich auf die für das Schweizer Rugby geltenden Wettkampf- und Spielregeln. Diese Regeln sind an das Spielniveau des Landes angepasst, können aber nicht von den internationalen Regeln abweichen.(WORLD RUGBY, RUGBY EUROPE)
- 23-3 Die anwendbaren Strafen sind in den oben genannten Verordnungen festgelegt und können von einer Verwarnung bis zum lebenslangen Ausschluss aus der Schule reichen.
- 23-4 Gegen jede Entscheidung des DK kann Beschwerde eingelegt werden. (vgl. Beschwerdeausschuss Art. 23 dieser Satzung).
- 23-5 Verstöße gegen die Satzung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands, der sie der DV zur Entscheidung vorlegt. (vgl. Kapitel 2 Art. 5-17).

Artikel 24

BESCHWERDEAUSSCHUSS

Der RK ernennt den Vorsitzenden des RK, der sich nach seinen Regeln organisiert.

Der Vorsitzende dieser Kommission und seine Mitglieder müssen Garantien für Unabhängigkeit und Objektivität bieten, indem sie keine andere offizielle Funktion innerhalb der F.S.R. oder eines ihrer Mitglieder innehaben.

- 24-1 Die Frist für eine Beschwerde beträgt drei Arbeitstage. Die Gültigkeit eines Rekurses hängt davon ab, dass innerhalb dieser Frist eine Kautions von CHF 100 beim Sekretariat der FSR oder direkt bei der RK hinterlegt wird. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist direkt an die C.R. zu richten.
- 24-2 Die Beschwerdeverfahren müssen strikt eingehalten werden. (Vgl. Wettkampfbestimmungen)
- 24-3 Die C.R. muss ihre Urteile in Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften und dem Verfahren fällen.
- 24-4 Die RK kann eine Zusammenkunft der Parteien am Sitz der F.S.R. verlangen, wenn sie zusätzliche Informationen wünscht, um 23-3 innerhalb einer solchen Frist anwenden zu können, dass der Ablauf der Wettkämpfe weder verzögert noch verfälscht wird.
Die beteiligten Parteien können ebenfalls eine solche Sitzung beantragen, und zwar schriftlich beim Vorsitzenden der RK, mit Kopie an das Sekretariat der F.S.R. zur Organisation (idem 24-4).
- 24-4 Das KC kann eingreifen, wenn die Unabhängigkeit der RK nicht mehr gewährleistet erscheint.

Artikel 25 Aufgehoben

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Im Falle von Textabweichungen in den Statuten, Reglementen oder Richtlinien ist der französische Text maßgeblich und maßgebend.

Diese Satzung wurde auf der VV vom 25.06.2022 genehmigt.